



Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach

3. Jahrgang · Nummer 14 · 08. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Öffentliche Bekanntmachung – Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium zu wählenden Mitglieder	2
2 Öffentliche Bekanntmachung – über die Nachfolge eines Vertreters im Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach	4
3 Öffentliche Zustellung	5
4 Bekanntmachung - Bebauungsplan (BP) Nr. 5584 – Bockenbergr 3 – Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses...	7
5 Bekanntmachung - Absicht der Einziehung einer Teilfläche der Straße Saaler Mühle	10

Herausgeber: Stadt Bergisch Gladbach, Der Bürgermeister

Redaktion: Fachbereich 9-13, Kommunikation und Marketing, Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202 142804, E-Mail: pressebuero@stadt-gl.de
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Auslage während der Öffnungszeiten im Historischen Rathaus Bergisch Gladbach, Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach sowie im Technischen Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach. Abrufbar unter www.bergischgladbach.de

1 Öffentliche Bekanntmachung – Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium zu wählenden Mitglieder

Stadt Bergisch Gladbach
Der Wahlleiter



Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium zu wählenden Mitglieder

Gemäß § 10 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium zu wählenden Mitglieder der Stadt Bergisch Gladbach fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 14.09.2025 stattfindende Wahl des Integrationsgremiums der Stadt Bergisch Gladbach auf.

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern/ Bürgerinnen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/ Bürgerinnen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger der Stadt Bergisch Gladbach, die

1. am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und
 2. mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Stadt Bergisch Gladbach ihre Hauptwohnung haben.
- Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- 16 Jahre alt sein,
- sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in Bergisch Gladbach ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder die Asylbewerber sind.

Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber/ Einzelbewerberinnen können Stellvertreter/ Stellvertreterinnen benannt werden.

Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der

Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind.

Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlbüro auf der städtischen Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/integrationsratswahl.aspx> zum Download bereit stellt.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates sind spätestens bis zum

7. Juli 2025 - 18.00 Uhr

beim Wahlleiter der Stadt Bergisch Gladbach (Wahlbüro) einzureichen.

Sie erreichen das Wahlbüro per Mail unter Wahlbuero@stadt-gl.de oder Frau Linda Schmitz persönlich unter 02202 – 14 2387.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können. Der Wahlausschuss entscheidet am 9.7.2025 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.

Bergisch Gladbach, den 28.04.2025
gez.
Ragnar Migenda
Wahlleiter

2 Öffentliche Bekanntmachung – über die Nachfolge eines Vertreters im Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach

Stadt Bergisch Gladbach
Der Wahlleiter



Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

über die Nachfolge eines Vertreters im Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach

Das Mitglied im Integrationsrat Dr. Hartmut Mayer hat mit Ablauf des 10.04.2025 sein Mandat im Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach niedergelegt.

Neues Mitglied des Integrationsrates der Stadt Bergisch Gladbach ist als Nachfolger mit der nächsthöheren Stimmenzahl mit Wirkung ab dem 15.04.2025 gemäß § 27 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.V.m. § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG NW):

Herr Thomas Klein, Zehntweg 28, 51467 Bergisch Gladbach

Gegen die Bestimmung der Nachfolge können gemäß § 27 GO NRW i.V.m. § 45 i.V.m. § 39 Abs. 1 KWahlG NW

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben und Einzelkandidaten, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Nachfolge für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter (Wahlbüro) der Stadt Bergisch Gladbach, zu Händen von Herrn Frank Bodengesser, Stadthaus Konrad-Adenauer-Platz 9, 51465 Bergisch Gladbach schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bergisch Gladbach, 28.04.2025

gez.

Ragnar Migenda

Wahlleiter

3 Öffentliche Zustellung

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Jugendamt Fachbereich 5
Unterhaltsvorschuss
 Frau Georg
 ☎ 1897
 E-Mail: team.uvg@stadt-gl.de



28.04.2025

Öffentliche Zustellung

Der derzeitige Aufenthaltsort von

Name:	geboren am:
Andre-Domenic Käsbach	21.03.1991

zuletzt wohnhaft

Straße:	Ort:
unbekannt	unbekannt

ist hier nicht bekannt und kann auch nicht ermittelt werden.
 Es ergeht daher an Vorgenannte/n folgende Aufforderung:

Sie werden hiermit aufgefordert, ein für Sie bestimmtes Schriftstück vom

Datum des Schriftstücks:	Aktenzeichen:
28.04.2025	5130-4-03-07330

Art des Schriftstücks:	
Auskunftsaufforderung nach § 6 UVG u. Inverzugsetzung gem. § 286 BGB	

das durch die Post nicht zugestellt werden konnte bei mir innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin / einen bevollmächtigten Vertreter abzuholen:

Unterhaltsvorschuss-Stelle
 Stadthaus An der Gohrsmühle 18
 Zimmer 146

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Zustellung gilt gemäß § 10 Absatz 2 letzter Satz LZG NRW als erfolgt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
gez.
Georg

4 Bekanntmachung - Bebauungsplan (BP) Nr. 5584 – Bockenbergr 3 – Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Signet

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

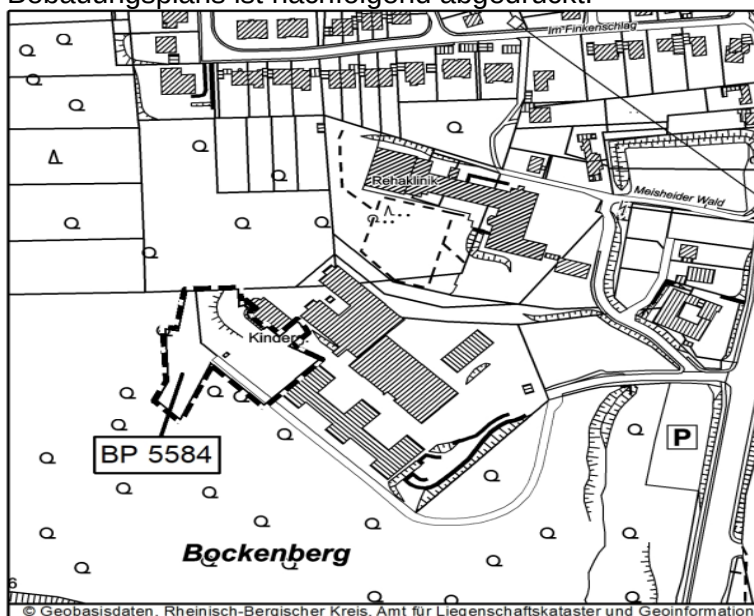
Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan (BP) Nr. 5584 – Bockenberg 3 – Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am 19.03.2024 auf der Rechtsgrundlage des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) den **Bebauungsplan Nr. 5584 – Bockenberg 3** – als Satzung beschlossen.

Es ist beabsichtigt, die Kindertagesstätte auf dem Betriebsgelände der Firma Miltenyi Biotec in Moitzfeld zu erweitern sowie ergänzende Nutzungen im Biotechnologiesektor planungsrechtlich zu ermöglichen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im westlichen Bereich des über die Friedrich-Ebert-Straße erschlossenen Betriebsgeländes. Das Plangebiet grenzt im Norden an das Gebäude des bestehenden Betriebskindergartens an und wird im Westen durch eine Waldfläche begrenzt. Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 5584 umfasst mit insgesamt knapp 0,5 ha lediglich Teilflurstücke des Firmengeländes. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nachfolgend abgedruckt.



Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates über die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird beim Fachbereich 6 - Stadtplanung im Rathaus Bensberg, Zi. 512 oder 514, Wilhelm-Wagener-Platz, 51429 Bergisch Gladbach zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten bereitgehalten. Allgemeine Öffnungszeiten sind vormittags: montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr und nachmittags: montags bis mittwochs 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr. Über den Inhalt der Satzung einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Alle DIN-Normen und Allgemeine Verwaltungsvorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen wird, werden an gleicher Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Sämtliche Bebauungspläne der Stadt Bergisch Gladbach können zudem online unter <https://bergischgladbach-bergischgladbach.hub.arcgis.com/pages/karten-und-apps-start> in der Rubrik „Stadtplanung – Bauleitplanung und Ortsbaurecht“ eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

Hinweise

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 des BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bergisch Gladbach geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung einer Satzung eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) während des Satzungsverfahrens kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergisch Gladbach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 30.04.2025

gez. Frank Stein
Bürgermeister

5 Bekanntmachung - Absicht der Einziehung einer Teilfläche der Straße Saaler Mühle

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G

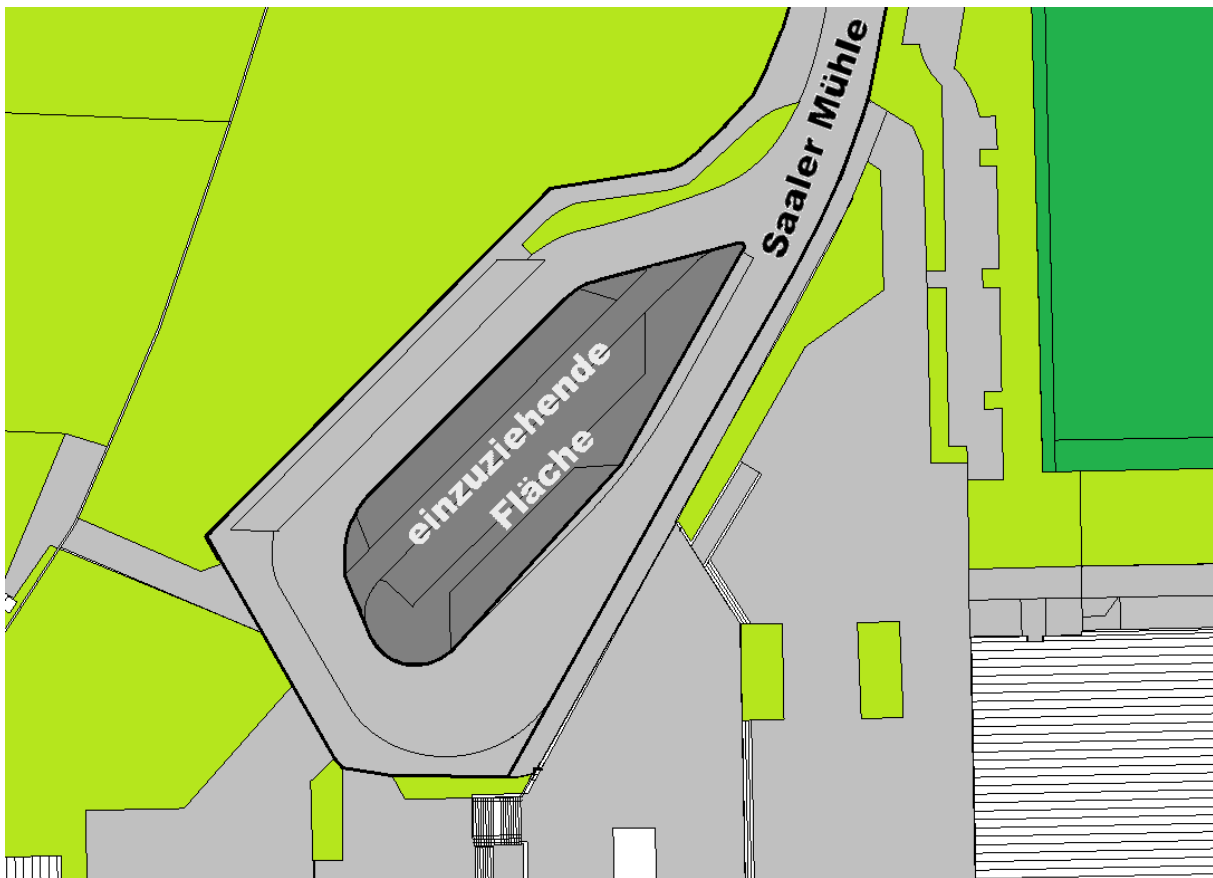
Absicht der Einziehung einer Teilfläche der Straße Saaler Mühle

Gemäß § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der zurzeit geltenden Fassung ist beabsichtigt, an der nachfolgend näher bezeichneten Teilfläche der Straße Saaler Mühle im Ortsteil Kippekausen die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche aufzuheben (Einziehung). Die Fläche wird dadurch die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verlieren.

Die einzuziehende Fläche ist eine Teilfläche des städtischen Grundstücks Gemarkung Refrath, Flur 1, Flurstück 4274 und Bestandteil eines durch Verfügung vom 25.09.1984 unter Einstufung als Gemeindestraße uneingeschränkt für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Teilstücks der Straße Saaler Mühle. Die Fläche ist als Parkplatz ausgebaut. Im Jahr 2011 wurde der Bebauungsplan Nr. 6321 – Saaler Mühle – rechtsverbindlich, der die Fläche als „Fläche für den Gemeinbedarf – Schul- und Sportzentrum -“ mit der besonderen Festsetzung „Fläche für Stellplätze“ ausweist. Derzeit wird eine bauliche Erweiterung des Otto-Hahn-Gymnasiums vorbereitet. Für das Bauvorhaben ist im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis von Stellplätzen erforderlich. Dafür wird die genannte Fläche benötigt.

Ein gesteigertes Interesse der Allgemeinheit am Erhalt der Stellplätze als öffentliche Parkplätze ist nicht ersichtlich. Im näheren Umfeld sind ausreichend Parkmöglichkeiten vorhanden. Besuchern der Therme Mediterana stehen deren umfangreiche private Parkflächen zur Verfügung. Besucher des Naherholungsgebietes Saaler Mühle können die städtischen Parkplätze an der Eissporthalle und an der Golfplatzstraße nutzen.

Die einzuziehende Fläche ist in der beigefügten Planskizze dunkelgrau unterlegt dargestellt. Sie entspricht der Fläche, für die der Bebauungsplan Nr. 6321 – Saaler Mühle – in diesem Bereich „Fläche für den Gemeinbedarf Schul- und Sportzentrum – Stellplätze“ festsetzt.



© Stadt Bergisch Gladbach, Geobasisdaten: Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation

Hat eine Straßenfläche keine Verkehrsbedeutung mehr oder liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vor, so soll die Straßenbaubehörde die Einziehung der Fläche verfügen (§ 7 Abs. 2 StrWG NRW). Wie oben ausgeführt wird die Fläche für den Parkplatzbedarf der Allgemeinheit nicht benötigt. Der Erweiterungsbau der städtischen Schule und das damit einhergehende baurechtliche Stellplatzanforderung stellen demgegenüber einen Grund des öffentlichen Wohls dar, der das Interesse der Allgemeinheit am Fortbestand der öffentlichen Parkplätze in diesem Bereich überwiegt.

Die Absicht der Einziehung ist mindestens drei Monate vorher ortsüblich bekannt zu machen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben (§ 7 Abs. 4 StrWG NRW). Zu diesem Zweck liegen Pläne der betroffenen Fläche **vom 09.05.2025 bis einschließlich 11.08.2025** bei der Stadt Bergisch Gladbach (Fachbereich Umwelt und Technik, Abteilung Verkehrsflächen, Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz, 51429 Bergisch Gladbach, Zimmer 305) montags bis freitags zwischen 9:00 Uhr und 12:30 Uhr sowie montags bis donnerstags zwischen 14:00 Uhr und 16:00 Uhr oder nach gesonderter Vereinbarung zur Einsichtnahme bereit. Vorherige telefonische Terminabsprache ist empfehlenswert (02202/14-1319, Herr Sommer).

Bergisch Gladbach, den 24.04.2025

Gez.

In Vertretung

Ragnar Migenda

Erster Beigeordneter

